
Association pour l'élevage, jeux et sport

Haflinger pur-sang

selection-selle suisse



Verein für Zucht, Spiel und Sport

Haflinger-Reinblut

Selektion-Reittyp Schweiz

Adresse:

Ha-psss, Diegenstal 1, 6221 Rickenbach LU

Tel. +41(0)41 930 05 01

Natel: +41(0)79 562 12 58 www.haflingerswiss.ch

STATUTEN

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich im Interesse der Lesbarkeit sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

Artikel. 1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name

Unter dem Namen "Haflinger pur-sang, selection-selle, suisse"(Ha-psss) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) und fördert seit 1952 die Landespferderasse „Haflinger“ als Schweizerzuchtpopulation mindestens gemäss den Vorgaben des SHV, als ein robustes, gesundes lebhaftes Pferd für den Reit- und Fahrspport, den Turniersport, das Freizeitreiten, die Landwirtschaft und den Tourismus.

Er setzt sich unter anderem für die Förderung und Wahrung der Schweizer Haflinger Pferderasse in Reinzucht ohne Fremdblutzufuhr, die artgerechte Haltung, die Ausbildung des Haflingerpferdes und Beratung seiner Mitglieder ein und pflegt eine echte Freundschaft unter den Haflingerzüchtern.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.



Artikel 2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Erwerb

Wer die Absicht bezeugt, den Haflinger zu fördern und die Statuten anerkennt, kann jederzeit nach Zustimmung des Beitrittsgesuches durch den Vorstand Mitglied werden.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner/Förderer

2.2 Definitionen

- a) Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Sie haben das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- b) Junioren bis und mit 17 Jahren können, unter Vorbehalt von Art. 2.1, mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt dem Verein beitreten. Sie unterliegen der Beitragspflicht, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages auf Lebzeiten befreit.
- d) Gönner/Förderer sind dem Verein gut gesinnte Personen, die dem Verein auf freiwilliger Basis Geldbeiträge oder Naturalabgaben im Wert von mind. Fr. 50.-- spenden. Sie können zu den Versammlungen und Aktivitäten des Vereins eingeladen werden, verfügen aber über kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

2.3 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, jeweils auf Ende Dezember erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss.

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Recht auf Rekurs an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu.



Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.

Der Ausschluss wird definitiv, wenn er von der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bestätigt wird.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs Recht zusteht.

2.5 Rechte und Pflichten

Den Aktivmitgliedern, Junioren und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- 1) Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten
- 2) Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Kursen, Anlässen usw.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages sind die Ehrenmitglieder.

Artikel 3. MITTEL UND HAFTUNG

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Juniorenmitglieder
- Erträgen von Vereinsanlässen
- Spenden, Legaten und weiteren Einnahmen

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

3.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

3.2 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden insbesondere aus durchgeführten Veranstaltungen, Dienstleistungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art generiert.

3.3 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 4. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

4.1 Generalversammlung

4.1.1 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

4.1.2 Einberufung und Beschlussfassung Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die mindestens fünfzehn Tage vorher zu erfolgen hat, im ersten Semester einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Anträge, welche dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Weitere Anträge sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

4.1.3 Vorsitz und Protokoll

Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

Jede einberufene Generalversammlung ist gemäss Statuten, unabhängig von der Zahl



der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

4.1.5 Stimmrecht

Nur stimmberechtigte Mitglieder gemäss Art. 2.2 haben an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4.1.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifizierteres Mehr vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

4.2 Vorstand

4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar / Sekretär, Beisitzer. Ein Mitglied kann mehrere Ämter ausführen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2.2 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit Antrag
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- nicht budgetierte Ausgaben bis CHF. 500.- pro Geschäftsjahr

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

4.2.3 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel schriftlich mit Angabe der



Verhandlungsgegenstände, zehn Tage im Voraus, zu erfolgen.

4.2.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2.5 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4.2.6 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder allfälliger Kommissionen erhalten für ihre Funktion keine Entschädigung. Begründete Honorare und Spesen können ersetzt werden.

Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.2.7 Suspendierung

Vorstandsmitglieder, welche die ihnen übertragenen Pflichten grob vernachlässigen oder ihre Kompetenzen überschreiten, werden durch Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung in ihrem Amt suspendiert. Ihre Pflichten werden durch die übrigen Vorstandsmitglieder übernommen.

Die Generalversammlung befindet über die allfällige Abberufung des suspendierten Vorstandsmitgliedes und wählt gegebenenfalls ein Ersatzmitglied.

4.3 Rechnungsrevisoren

4.3.1 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Artikel 5. Datenschutz

5.1 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der



schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlich Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

6.2 Liquidation

Die den Beschluss der Auflösung fassende Generalversammlung bestimmt, wer die Liquidation des Vereins durchzuführen hat. Alle Schulden sollten beglichen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses entscheidet die Generalversammlung. Der Liquidator erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

6.3 Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22.02.2025 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Versionen (18.01.2020, 12.02.2011).

Der Präsident

Schuler Sophie

Der Aktuar / Sekretär

Haftka Hans-Peter